

sondern bei der sie als Dritteigentümerin auftritt. Damit fällt die Behauptung, das Verfahren nach Art. 106/109 sei das einzige, welches der Frau Nyffel für die Wahrung ihrer Rechte offen stehe, als unzutreffend dahin. Materiell jedoch läßt sich die Frage der Kompetenzqualität dieser Gegenstände nach der Aktenlage ebenfalls nicht abweichend von der Vorinstanz beantworten. Der Rekurrent hat nämlich lediglich darauf abgestellt, daß Frau Nyffel nicht zur Familie des Schuldners Stephan gehöre. Nun macht aber an den fraglichen Objekten nicht etwa Stephan, für sich und für Frau Nyffel als Familienangehörige, deren Unterhalt ihm obliege, Kompetenzqualität geltend; es ist vielmehr Frau Nyffel persönlich und kraft ihres Eigentumsrechtes, welche die Gegenstände als für sie unpfändbar beansprucht. Daß aber die erforderlichen Voraussetzungen für Unpfändbarkeit in diesem Sinne nicht gegeben seien, d. h. daß Frau Nyffel die Objekte für ihren persönlichen Unterhalt entbehren könne, hat der Rekurrent nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

63. Entscheid vom 11. Juli 1902 in Sachen Moser.

Anschlusspfändung der Ehefrau, Art. 111 Sch.- u. K.-Ges. Bestreitung derselben. Gerichtliches, nicht Beschwerdeverfahren.

I. Frau Binder-Wiest in Basel verlangte für eine Frauengutsforderung von 1936 Fr. 75 Cts. ohne vorherige Betreibung Anschluß an eine am 12. April 1902 gegen ihren Ehemann vollzogene Pfändung. Das Betreibungsamt entsprach diesem Anschlußbegehren. Mit Eingabe vom 3. Mai 1902 erhob darauf der betreibende Gläubiger, H. Moser, Beschwerde, indem er anbrachte: Die Ehegatten Binder leben seit dem frühern Konkurse des Ehemannes in Gütertrennung. Es sei daher der Frau eine Anschlusspfändung nur noch auf Grund einer rechtskräftigen Be-

treibung während der 30tägigen Anschlußfrist gestattet. Nur unter diesen Bedingungen räume Art. 12 a des baselstädtischen Gesetzes über das eheliche Güterrecht der in Gütertrennung lebenden Ehefrau das Recht ein, den bei einer frühern Kollokation zu Verlust gekommenen Betrag ihrer Frauengutsforderung bei einer neuen Pfändung geltend zu machen. Die fragliche (am 18. April 1902 erfolgte) Anschlusspfändung sei also aufzuheben.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde erkannte am 10. Mai 1901: es sei die Beschwerde wegen Inkompetenz abgewiesen, was sie damit begründete, daß es sich um eine im gerichtlichen Verfahren zu erledigende Anfechtung des Kollokationsplanes handle.

III. Daraufhin rekurierte Moser rechtzeitig an das Bundesgericht, mit dem Begehren, unter Aufhebung des ergangenen Inkompetenzurteils die Beschwerde zur materiellen Behandlung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Zufolge Art. 111 Betr.-Ges. kann die Ehefrau nach Maßgabe der hierüber aufgestellten kantonalen Bestimmungen für „Forderungen aus dem ehelichen Verhältnisse“ auch ohne vorherige Betreibung Teilnahme an einer gegen den Ehemann ergangenen Pfändung beanspruchen. Andererseits räumt Art. 111 den Gläubigern die Befugnis ein, von „einem solchen Anspruch“ durch das Amt in Kenntnis gesetzt zu werden und ihn (zum Zwecke der Wegweisung aus der betreffenden Pfändungsgruppe) zu bestreiten. Diese Einsprache ist alsdann nicht im Beschwerdeverfahren, sondern auf dem Wege gerichtlicher Klage zur Erledigung zu bringen.

Der kompetenzablehnende Entscheid der Vorinstanz muß also gutgeheißen werden, sofern die Einwendungen, die der Rekurrent gegen den Anspruch der Frau Binder-Wiest auf Teilnahme an der Pfändung erhoben hat, materiell eine (in das gerichtliche Verfahren zu verweisende) Bestreitung dieses Anspruches im Sinne des Artikels darstellt. Dies ist aber zu bejahen: Das Kollokationsverfahren des Art. 111 beschlägt nicht etwa nur die Fälle, wo die von der Ehefrau angemeldete Forderung ihrem Bestande nach ganz oder teilweise bestritten, oder wo in Abrede gestellt ist, daß es sich um eine „Forderung aus dem ehelichen Verhält-

nisse" handle. Es sind vielmehr in diesem gerichtlichen Verfahren auch andere Einwendungen zu erörtern, die sich gegen die Zulässigkeit der verlangten Anschlußpfändung richten (s. Jäger, Commentar, Note 10 zu Art. 111). Hieher gehört speziell auch der vorliegende Fall, wo darüber zu entscheiden ist, ob eine unbestrittenermaßen „aus dem ehelichen Verhältnisse“ entsprungene Forderung auch nach eingetretener Gütertrennung der Ehegatten der durch Art. 111 vorgesehenen privilegierten Stellung (Teilnahme ohne vorherige Betreibung) teilhaftig sei. Diese Frage ist übrigens wesentlich eine solche des kantonalen Rechtes, indem ihre Beantwortung davon abhängt, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen der Kanton Baselstadt von der bundesgesetzlich eingeräumten Befugnis, die Forderungen erwähnter Art zu privilegieren, Gebrauch gemacht hat.

Daß Rekurrent nicht in der Lage gewesen sei, den Anspruch der Frau Binder zu bestreiten, wird von ihm nicht behauptet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

64. Arrêt du 14 juillet 1902, dans la cause Bonhôte.

In saisissabilité. Art. 92 et 93 LPF. Principes qui sont à la base de ces dispositions. Renonciation à l'insaisissabilité; admissibilité. Manque d'avertissement du délai de l'art. 17 LPF. — Prescription de l'art. 39 l. c.

I. Le 4 janvier 1902, l'office des poursuites de Neuchâtel procéda, sur la requête du recourant, à l'inventaire des objets formant le droit de rétention du propriétaire dans les locaux loués par le recourant à F. Badertscher, coiffeur. Copie conforme du procès-verbal de cet inventaire fut remise au créancier et au débiteur à la date du 6 janvier 1902. Ni l'une ni l'autre des deux parties n'attaqua l'inventaire dans le délai de dix jours.

II. Les 16 et 19 mai 1902, Badertscher obtint, sur requête

présentée à l'Autorité inférieure de surveillance, suivant deux ordonnances de cette autorité, la restitution de 16 objets inventoriés.

III. Bonhôte recourut à l'Autorité cantonale; son recours fut déclaré mal fondé, par décision du 11/25 juillet 1902. Cette décision est motivée par des intérêts d'ordre public qui, d'après l'Autorité cantonale, ne permettraient pas d'inferer une renonciation à faire valoir l'insaisissabilité d'un objet, du simple silence gardé par le débiteur pendant plus de dix jours à partir de la réception du procès-verbal de saisie ou d'inventaire.

IV. C'est contre cette décision que, par acte du 3/4 juillet 1902, Bonhôte déclare recourir au Tribunal fédéral. Il conclut à ce qu'il plaise au Tribunal fédéral:

- a) déclarer le présent recours bien fondé,
- b) dire que c'est à tort que l'Autorité cantonale a confirmé les deux ordonnances de l'Autorité inférieure des 16 et 19 mai 1902,
- c) en conséquence, prononcer l'annulation de ces deux ordonnances,
- d) ordonner à l'office des poursuites de Neuchâtel de réintégrer dans les locaux du recourant les objets enlevés sur l'ordre de l'Autorité inférieure.

V. Le débiteur Badertscher, se basant sur les motifs de l'arrêt attaqué, conclut au rejet du recours.

Statuant sur ces faits et considérant en droit:

L'insaisissabilité des objets mentionnés aux art. 92 et 93 LP repose sur deux principes foncièrement différents et doit, par conséquent, être appliquée différemment, suivant qu'il s'agit d'objets insaisissables par eux-mêmes, tels que l'habillement et l'équipement des militaires, ou, au contraire, d'objets saisissables comme tels, mais devenant insaisissables dès l'instant où ils sont jugés indispensables à l'entretien du débiteur ou de sa famille. En ce qui concerne la première de ces deux catégories d'objets qualifiés d'insaisissables, l'argumentation de l'autorité cantonale apparaît comme parfaitement admissible puisqu'il s'agit là d'un intérêt d'ordre public